

# Reichs = Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 38.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in auswärtigen Staaten. S. 121.

(Nr. 2197.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in auswärtigen Staaten. Vom 22. September 1894.

Unter Bezugnahme auf §. 23 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in den nachstehend verzeichneten Staaten:

Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika

deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden.

Berlin, den 22. September 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Erzuchtgedruckt im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.